

Maschinentyp	Für 24 Stunden	Für 3 Tage	Für 1 Woche	weitere Tage	Basis	Kautions	Reinigungs- pauschale
MIG/MAG-Anlagen bis 200 A, lk.	65,00 EUR	89,00 EUR	124,00 EUR	11,00 EUR	exkl. Verbrauch	535,00 EUR	14,00 EUR
MIG/MAG-Anlagen bis 300 A	83,00 EUR	107,00 EUR	142,00 EUR	14,00 EUR	exkl. Verbrauch	892,00 EUR	14,00 EUR
MIG/MAG-Anlagen über 300 A	166,00 EUR	238,00 EUR	357,00 EUR	53,00 EUR	exkl. Verbrauch	2142,00 EUR	14,00 EUR
WIG-Anlagen bis 240 A	83,00 EUR	107,00 EUR	142,00 EUR	17,00 EUR	exkl. Verbrauch	952,00 EUR	17,00 EUR
WIG-Anlagen bis 300 A	166,00 EUR	238,00 EUR	357,00 EUR	53,00 EUR	exkl. Verbrauch	2142,00 EUR	17,00 EUR
WIG-Anlagen über 300 A	357,00 EUR	476,00 EUR	654,00 EUR	107,00 EUR	exkl. Verbrauch	4760,00 EUR	17,00 EUR
Pulse-Arc-Anlagen bis 300 A	238,00 EUR	333,00 EUR	416,00 EUR	59,00 EUR	exkl. Verbrauch	2.380,00 EUR	17,00 EUR
Pulse-Arc-Anlagen ab 300 A	357,00 EUR	476,00 EUR	654,00 EUR	107,00 EUR	exkl. Verbrauch	4.760,00 EUR	17,00 EUR
Plasmaanlagen bis 70 A	119,00 EUR	154,00 EUR	202,00 EUR	23,00 EUR	exkl. Verbrauch	1.190,00 EUR	14,00 EUR
Plasmaanlagen über 70 A	178,00 EUR	238,00 EUR	297,00 EUR	41,00 EUR	exkl. Verbrauch	2380,00 EUR	14,00 EUR
Autogenausrüstung	59,00 EUR	77,00 EUR	101,00 EUR	11,00 EUR	exkl. Verbrauch	4760,00 EUR	11,00 EUR
Inverter-Gleichrichter, E-Trafos bis 200 A und Edelstahl-cleaner	47,00 EUR	65,00 EUR	83,00 EUR	11,00 EUR	inklusive SPA exkl. Verbrauch	357,00 EUR	11,00 EUR
Inverter-Gleichrichter und E-Trafos über 200 A	77,00 EUR	113,00 EUR	172,00 EUR	23,00 EUR	inklusive SPA exkl. Elektroden	773,00 EUR	11,00 EUR
Kompressoren	59,00 EUR	77,00 EUR	101,00 EUR	11,00 EUR	ohne Ausrüstung	595,00 EUR	11,00 EUR
Punktzangen	71,00 EUR	95,00 EUR	119,00 EUR	11,00 EUR	inklusive Arme exkl. Punktelektroden	535,00 EUR	11,00 EUR
selbstverdunkelnde Kopfschutzhelme	17,00 EUR	29,00 EUR	41,00 EUR	6,00 EUR	exkl. Vorsatzscheiben	178,00 EUR	11,00 EUR
selbstverd. Kopfschutzhelme mit Gebläseschutzsystem	59,00 EUR	77,00 EUR	101,00 EUR	11,00 EUR	exkl. Vorsatzscheiben und Filtermaterial	476,00 EUR	14,00 EUR
Heizstrahler	23,00 EUR	59,00 EUR	83,00 EUR	6,00 EUR	exkl. Verbrauch	59,00 EUR	8,00 EUR
Schweiß- und Schneidbrenner	17,00 EUR	20,00 EUR	29,00 EUR	3,50 EUR	exkl. Verbrauch	178,00 EUR	3,00 EUR
Druckminderer, Umfüllbogen	6,00 EUR	8,00 EUR	11,00 EUR	2,00 EUR	-----	41,00 EUR	6,00 EUR

Wir weisen darauf hin, daß der Verbrauch von Verschleißteilen, wie Düsen, Gläser usw. grundsätzlich zusätzlich berechnet wird. Teile, die in defektem oder gebrauchtem Zustand zurückgeliefert werden, werden zum Neupreis berechnet. Ferner behalten wir uns das Recht vor, für Anlagen, die in unsauberem Zustand zurückgeliefert werden, eine jeweils angemessene Reinigungspauschale zu berechnen. Den Mietgebühren liegen ausschließlich unsere gültigen Mietbedingungen zu Grunde, die der Kunde mit der Anlagenübernahme und mit seiner Unterschrift ausdrücklich anerkennt.

Alle aufgeführten Preise sind inkl. gesetzl. MwSt.

Wilhelm Merkle Schweißtechnik GmbH
Am Unterwerk 2 - 84032 Altdorf

Tel.: 0871/ 9 33 17-0
Fax: 0871/ 9 33 17-99



Allgemeine Mietbedingungen

§ 1. Eigentum des Vermieters Rückgabe der Mietsache

Die vermieteten Gegenstände sind und bleiben Eigentum des Vermieters. Bei Beendigung des Mietverhältnisses sind sie in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand an den Vermieter zurückzugeben. Die Rückgabe stellt eine Bringschuld des Mieters dar und hat am Geschäftssitz des Vermieters zu erfolgen.

Der Mieter bevollmächtigt den Vermieter ausdrücklich und unwiderruflich, bei Beendigung des Mietverhältnisses, insbesondere, wenn diese wegen Verstoßes des Mieters gegen die Vertragsbedingungen vorzeitig eintritt, die im Eigentum des Vermieters stehenden Gegenstände wieder in Besitz zu nehmen.

Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter zu diesem Zweck freien Zugang zu den Räumlichkeiten zu gewähren, in denen sich der Mietgegenstand befindet. In diesem Falle sind die auf Seiten des Vermieters für die Abholung des Mietgegenstandes anfallenden Kosten (Zeitaufwand, Fahrtkosten etc.) vom Mieter zu tragen.

§2. Gebrauch und Nutzen der Mietsache:

Der Mieter verpflichtet sich, die Mietsache nur zu den Zwecken zu benutzen, zu denen sich nach ihrer Beschaffenheit und technischen Geeignetheit üblicherweise gebraucht wird. Nur dieses mit dem normalen Gebrauch verbundene Maß der Abnutzung ist durch den Mietzins abgegolten.

Beabsichtigt der Mieter, den Mietgegenstand in einer über das normale Maß Hinausgehenden außergewöhnlichen Weise zu benutzen, so hat er vorher den Vermieter zu informieren und dessen Genehmigung einzuholen.

Der Mieter verpflichtet sich, die Mietsache nur für eigene Zwecke und an dem vertraglichen vorgesehenen Ort zu benutzen und sie nicht Dritten zum Gebrauch zu überlassen. Der Mieter darf die Mietsache an einem anderen als dem vertraglichen vorgesehenen Ort nur verbringen, wenn er vorher den Vermieter informiert und dessen Genehmigung eingeholt hat.

Der Mieter verpflichtet sich, die Mietgegenstände pfleglich und sachgemäß zu behandeln, er hat sie während des Mietverhältnisses auf eigene Kosten in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und bei Beendigung des Mietverhältnisses in ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zurückzugeben. Sind die Mietgegenstände bei Rückgabe nicht in diesem Zustand, so haben die für Reparatur bzw. Wiederherstellung anfallenden Kosten der Mieter zu tragen.

§3. Mietzeit, Miete, Kautio:

Die Mietzeit beginnt mit der Übernahme des Mietgegenstandes durch den Mieter. Ist eine bestimmte Dauer des Mietverhältnisses nicht vereinbart, so ist eine Kündigungsfrist von drei Tagen einzuhalten; das Mietverhältnis endet in diesem Falle mit Ablauf des dritten Tages nach dem Tag, an welchem die Kündigungserklärung

-welche auch mündlich erfolgen kann - zugegangen ist.

Die Höhe des Mietzinses bemisst sich nach den Tagen der Nutzüberlassung, wobei die Tage der Überlassung und der Rückgabe der Mietsache als volle Tage gerechnet werden. Ist eine bestimmte Höhe der Miete nicht vereinbart, so ist der Vermieter berechtigt, einen angemessenen, den örtlichen Gegebenheiten entsprechenden Mietzins zu fordern. Der Mietzins für eine fest vereinbarte Mietdauer ist vom Mieter im Voraus zu bezahlen. Außerdem hat der Mieter bei dem Vermieter eine Kautio in der vertraglichen vereinbarten Höhe zu hinterlegen, welche nicht verzinst wird. Diese Kautio dient zur Sicherheit für sämtliche Ansprüche des Vermieters, welche sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, insbesondere etwaige weitere Mietverträge, Reparaturkosten, Schadensersatzforderungen etc.. Die Kautio wird bei vertragsgemäßer Rückgabe der Mietsache zurückerstattet, wobei die Fälligkeit in der Rückzahlung erst zu dem Zeitpunkt eintritt, in welchem der Vermieter den ordnungsgemäßen Zustand des Mietgegenstandes sowie das Bestehen etwaiger vertraglicher Ansprüche gegen den Mieter vollständig überprüft zu sorgen; die Fälligkeit der Kautionsrückzahlung tritt spätestens zwei Wochen nach Rückgabe der Mietsache ein.

4§ Rückgabe der Mietsache:

Wird der Mietgegenstand vom Mieter nicht oder nicht rechtzeitig zurückgegeben, so ist der Vermieter berechtigt, für den Zeitraum, in welchem ihm die Nutzung der Mietsache entgeht, ein Nutzungsentgelt in Höhe der sich anteilig für

diesen Zeitraum berechnen Miete zu verlangen. Dies gilt auch, wenn die Mietsache nicht in vertragsgemäßem Zustand zurückgegeben wird, für den Zeitraum von der Rückgabe bis dem Zeitpunkt, in welchem der Vermieter wieder über den Mietgegenstand in ordnungsgemäßem und gebrauchsfähigem Zustand verfügen kann. Wird die Mietsache von dem Mieter nicht rechtzeitig zurückgegeben, so kann der Vermieter wahlweise die Abholung der Mietsache beim Mieter versuchen oder den Mieter schriftlich unter Setzung einer Frist von zwei Wochen zur Rückgabe der Mietsache nochmals auffordern, verbunden mit der Erklärung, dass, falls die Mietsache nicht innerhalb der Nachfrist zurückgegeben wird, die Rücknahme verweigert und statt dessen Schadensersatz verlangt wird.

Schlagt der Anholungsversuch fehl oder wird die Mietsache innerhalb der gesetzten Nachfrist nicht zurückgegeben, so ist der Vermieter berechtigt, Schadensersatz dergestalt von dem Mieter zu verlangen, dass er ihnen der Mietsachen geglichen oder gleichwertigen Gegenstand verfügt.

Macht der Vermieter in dieser Weise von seinem Anspruch auf Schadensersatz Gebrauch, so erlischt sein Anspruch auf Rückgabe der Mietsache in dem Zeitpunkt, in welchem seine Schadensersatzforderung in voller Höhe beglichen ist; zu diesem Zeitpunkt geht das Eigentum an der Mietsache auf den Mieter über.

§5. Gewährleistung und Gefahrtragung

Die Gewährleistung des Vermieters erstreckt sich ausschließlich darauf, dass der Mietgegenstand bei Übergabe an den Mieter in ordnungsgemäßem Zustand sowie für den nach seiner Art und der vertraglichen Bestimmung vorgesehenen Zweck brauchbar ist.

Die Beweislast dafür, dass der Mietgegenstand während der Mietdauer aus einem vom Vermieter zu vertretenden Grund unbrauchbar bzw. für den vertraglichen Zweck untauglich wird, trifft den Mieter. In diesem Falle kann der Mieter nach seiner Wahl von dem Vertrag zurücktreten oder die zur Verfügung Stellung eines vertragsgemäßen Mietgegenstandes verlangen. Schadensersatzansprüche des Mieters, sind ausgeschlossen, sofern nicht der Mangel der Mietsache auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung des Vermieters beruht.

Die Gefahren eines zufälligen Unterganges der Mietsache (Verlust, Diebstahl), ihrer Beschädigung oder eines vorzeitigen Verschleißes trägt der Mieter, es sei denn, er weist nach, dass Untergang, Beschädigung oder Verschlechterung der Mietsache auf einem Verschulden des Vermieters beruhen oder von diesem zu vertreten sind. Im Falle des Unterganges der Mietsache hat der Mieter dem Vermieter den hierdurch entstandenen Schaden in gleichem Umfange zu ersetzen, wie bei verspäteter oder Nichtrückgabe der Mietsache(4§). Der Vermieter haftet nicht für Schäden aller Art welche mittelbar oder unmittelbar dem Mieter oder einem Dritten durch die Mietsache oder deren Benutzung entstehen. Die Haftung hierfür obliegt während des gesamten Zeitraumes, in welchem der Vermieter nicht im Besitz der Mietsache ist, dem Mieter, welcher den Vermieter von allen Ansprüchen, insbesondere auch Haftungsansprüchen Dritter, freigestellt.

§6. Vorzeitige Beendigung des Mietverhältnisses:

Der Vermieter kann den Mietvertrag fristlos kündigen, wenn der Mieter die Bestimmungen dieses Vertrages verletzt, insbesondere die Mietsache unsachgemäß benutzt, vom vereinbarten Benutzungsort ohne Genehmigung des Vermieters entfernt oder sie einem Dritten überlässt. Die Rückforderung eines anteiligen Mietzinses durch den Mieter ist in diesem Falle ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn der Mieter die Mietsache vorzeitig aus Gründen zurückgibt, welche der Vermieter nach den Bestimmungen dieses Vertrages nicht zu vertreten hat.

§7. Schlussbestimmungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages rechtswirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die etwa unwirksame Bestimmung ist in diesem Falle durch eine solche zu ersetzen, welche zulässig ist und wirtschaftlich dem gewünschten Ergebnis am nächsten kommt.

mündliche Nebenabreden sind nicht rechtswirksam, Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Gerichtsstand und Erfüllungsort Landshut